



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)  
[www.wpk.de/magazin/4-2019/](http://www.wpk.de/magazin/4-2019/)

### **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843)**

Die WPK hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben.

— — —

Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer bereits zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie [EU] 2018/843 zur Änderung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen Stellung genommen hatte, möchten wir nunmehr zu den im Regierungsentwurf nicht aufgegriffenen Anmerkungen unsere Auffassung auch gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Bundestages zu Gehör bringen.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist zum Regierungsentwurf Folgendes anzumerken:

#### **1.) § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E (Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter)**

Die Figur eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten in der Person des gesetzlichen Vertreters, des geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners des Vertragspartners erscheint uns sinnvoll und nachvollziehbar, soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es tatsächlich natürliche Personen gibt, welche die materiellen Voraussetzungen des § 3 GwG erfüllen, aller-

dings nicht ermittelt werden können. In den nunmehr einbezogenen Fällen, in denen natürliche Personen z. B. auf Gesellschafterebene ermittelt werden können, die aufgrund der Höhe ihrer Beteiligung nicht wirtschaftliche Berechtigte i. S. v. § 3 GwG sind, steht fest, dass keine natürliche Person ein entsprechendes wirtschaftliches Interesse an dem Vertragspartner hat. In diesen Fällen bedarf es aus unserer Sicht keiner Fiktion. Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG in der derzeit geltenden Fassung beizubehalten.

### **2.) § 6 Abs. 6 GwG-E (Auskunftspflicht gegenüber der Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen – Verengung des Schweigeprivilegs auf Fälle der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung)**

Nach der Entwurfsbegründung soll mit der Neuregelung die Privilegierung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG an den Wortlaut des Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angeglichen und die Ausnahmeregelung auf Fälle der Rechtsberatung und Prozessvertretung beschränkt werden.

Mit § 6 Abs. 6 GwG-E wird Art. 42 der Vierten Geldwäscherichtlinie umgesetzt, dessen Wortlaut nationale Regelungen unter den Vorbehalt stellt, dass sich diese im Einklang mit dem nationalen Recht befinden. Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO ist der WP/vBP im gesamten Bereich seiner beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit Blick auf den Stellenwert der beruflichen Verschwiegenheit für das Vertrauensverhältnis zwischen WP/vBP und ihren Mandanten spricht sich die Wirtschaftsprüferkammer für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie und damit dafür aus, die derzeit geltende Fassung des § 6 Abs. 6 GwG beizubehalten.

### **3.) § 23a GwG-E (Pflicht zur Meldung von Unstimmigkeiten zwischen Angaben und weiteren Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister)**

Mit § 23a GwG-E soll Art. 1 Nr. 15 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie umgesetzt werden. Die Vorschrift belegt WP/vBP als Verpflichtete mit einer weiteren Meldepflicht und macht sie zu Agenten der Richtigkeit und Funktionsfähigkeit des Transparenzregisters. Eine der ursprünglichen Intentionen der Einführung des Transparenzregisters war es, den Verpflichteten die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Identifizierung etwaiger wirtschaftlich Berechtigter zu erleichtern. Wir möchten anmerken, dass die zunehmende Inpflichtnahme für Zwecke des Transparenzregisters mit dieser Zielsetzung im Widerspruch steht.

### **4.) § 43 Abs. 2 GwG-E (Meldepflicht – Verengung des Schweigeprivilegs auf Fälle der Rechtsberatung oder Prozessvertretung)**

Nach der Entwurfsbegründung soll mit der Neuregelung die in § 43 Abs. 2 GwG geregelte Privilegierung der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (u. a. WP/vBP) an die Vorgaben des Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie angeglichen und die Ausnahmerege-

lung auf Fälle der Rechtsberatung und Prozessvertretung zurückgeführt werden. Hiermit soll zugleich die Rechtslage vor Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie wiederhergestellt werden.

Wir sehen, dass eine europarechtliche Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur richtlinienkonformen Ausgestaltung nationaler Umsetzungsgesetze besteht. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass die Durchbrechung der gesetzlichen Schweigepflicht durch Mitteilungs- sowie Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz mit Blick auf den Stellenwert der Verschwiegenheit für die freiberufliche Berufsausübung sowie im Vergleich mit der Situation anderer Verpflichteter nur dann Akzeptanz beanspruchen kann, wenn sie sich auf Fallgestaltungen beschränkt, in denen der Geschäftsbetrieb des WP/vBP selbst zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden soll (so die Reichweite des Privilegs nach derzeit geltendem Recht). In diesem Umfang muss das Vertrauen des Mandanten auf die Verschwiegenheit des WP/vBP im Rahmen der Abwägung zurücktreten.

Problematisch bleibt damit aus unserer Sicht die Durchbrechung der Verschwiegenheit in der nun wieder eingeführten Tragweite, dass auch Geschäftsbeziehungen des Mandanten zu Dritten, von denen der WP/vBP als Prüfer oder Ersteller von Finanzinformationen Kenntnis erlangt, von den Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz erfasst sein sollen. In diesen Bereichen geht mit der beruflichen Tätigkeit kein zusätzliches Gefahrenmoment im Sinne der Möglichkeit des Missbrauchs des Geschäftsbetriebs des WP/vBP für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einher. Die Wirtschaftsprüferkammer vertritt daher die Auffassung, dass der WP/vBP insoweit nicht mit Meldepflichten belastet, sondern die verschwiegene Berufsausübung vorrangig berücksichtigt werden sollte.

Dies gilt auch und insbesondere für die Durchführung von Aufträgen in den Bereichen Compliance und Forensik. Prüfungen und Beratungen in diesen Bereichen sind geeignet oder oftmals sogar darauf ausgerichtet, die geldwäscherechtliche Compliance (bei Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz) oder das Risikobewusstsein (bei sonstigen Auftraggebern) signifikant zu erhöhen. Gerade WP/vBP mit ihrer berufstypischen skeptischen Grundhaltung gelten hier als besonders gefragte Experten mit dem nötigen kritischen Blick. Aufträge der genannten Art setzen jedoch die vertrauliche Behandlung erlangter Informationen voraus, die bei einer durchgängigen Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen nicht gegeben wäre. Mit Blick auf die Zielsetzung der Beauftragung (Verbesserung auch der GwG-Compliance bzw. -Awareness) wäre es in diesen Bereichen kontraproduktiv, die Verschwiegenheit wie in § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG-E vorgesehen weiter einzuschränken.

Es wäre zudem eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, wenn entsprechende Prüfungs- und Beratungsaufträge bei WP/vBP eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG auslösten, während im Wesentlichen identische Aufträge bei RA als eine der Verschwiegenheit unterliegende

Rechtsberatung im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG angesehen würden. Auch Unternehmensberater müssten Sachverhalte aus entsprechenden Aufträgen mangels Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 GwG nicht melden.

Vor diesem Hintergrund hielten wir es für kontraproduktiv, wenn die Entscheidung des Bundestages für die derzeit geltende weitreichende Ausnahmeregelung, welche die vorgenannten Aspekte vollständig berücksichtigt, bereits nach zwei Jahren wieder revidiert würde.

### **5.) § 43 Abs. 6 GwG-E (Ermächtigung BMF)**

Das BMF soll durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG bestimmen können, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (u. a. WP/vBP) stets nach § 43 Abs. 1 GwG zu melden sind.

Die Regelung ist aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer problematisch, da sie eine weitere Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht darstellt und damit empfindlich in das grundrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen WP/vBP und Mandant eingreift. Indem Sachverhalte, die detailgenau vom Regulator (hier: BMF) beschrieben werden, mit einer ausnahmslos bestehenden Meldepflicht belegt werden, wird zudem das Regelungsmodell der Richtlinie 2018/822/EU zur Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen in den Bereich der Geldwäschebekämpfung übernommen. Dem WP/vBP als Betroffenen wird auf diesem Wege und anders als bisher die eigenverantwortliche Entscheidung entzogen, ob im konkreten Fall eine Meldepflicht besteht.

Es besteht aus unserer Sicht auch keine Erforderlichkeit dafür, WP/vBP in den Regelungsbereich des Absatzes 6 einzubeziehen. Da der Erwerb inländischer Grundstücke stets unter notarieller Beteiligung verläuft und diese als Träger eines öffentlichen Amtes bereit sind, Meldungen nach § 43 Abs. 6 GwG-E zu erstatten, muss vor dem Hintergrund des besonderen Schutzes der Schweigepflicht auf die Einbeziehung weiterer Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG, so auch und insbesondere von WP/vBP, in den Regelungsbereich des Absatzes 6 verzichtet werden.

Sollte diese Anregung nicht aufgegriffen werden, bliebe es bei unserer Mindestforderung, dass die Vorgaben des Art. 34 Abs. 2 der Vierten Geldwäscherichtlinie, wonach Meldepflichten nach Art. 33 der Richtlinie für WP/vBP dann nicht bestehen, wenn sie die Informationen im Rahmen der rechtlichen Beratung oder Prozessvertretung eines Mandanten erlangt haben, auch im Regelungsbereich des § 43 Abs. 6 GwG-E Anwendung finden müssen. Die genannte Ausnahme ist für alle Fälle der Verdachtsmeldung zwingend in nationales Recht zu transferieren. Ein gesetzgeberisches Ermessen in Form eines Wahlrechts steht den Mitgliedstaaten unseres Erachtens insoweit nicht zu.

Zur Sicherstellung, dass die Regelung des § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG auch auf Fälle des Absatzes 6 Anwendung findet, wären in § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG-E die Worte „**oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt**“ sowie in § 43 Abs. 6 GwG-E das Wort „**stets**“ zu streichen.

#### **6.) § 44 GwG (Meldepflicht von Aufsichtsbehörden)**

Der Regierungsentwurf sieht keine Änderung des § 44 GwG vor. Wir regen an, auch hier das Meldeprivileg der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer nach § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG zu berücksichtigen. Danach sollte eine Meldepflicht der Wirtschaftsprüferkammer nicht bestehen, wenn sie Kenntnis von einem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht erhält, hinsichtlich dessen sich ein Kammermitglied auf § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG berufen kann. Mit anderen Worten: Das Verschwiegenheitsprivileg des WP/vBP sollte nicht durch eine einschränkungslöse Meldepflicht der Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde entwertet werden.

Durch eine entsprechende Regelung würde im Übrigen der Ansatz aufgegriffen, der bereits mit § 55 Abs. 7 Nr. 2b GwG-E zum Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten verfolgt wird. Nach der genannten Regelung stehen einem solchen Vorgaben des nationalen Rechts, nach denen die Verpflichteten die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zu wahren haben, nicht entgegen, „**außer in Fällen, in denen ein Berufsgeheimnis gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 eingreift**“. Auch im Bereich des § 44 GwG sollte eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

#### **7.) § 50 GwG (Multiple Aufsichtszuständigkeiten)**

Im Regierungsentwurf findet sich keine Regelung oder Klarstellung im Hinblick auf die derzeit gegebene Situation der multiplen Geldwäscheaufsicht über Angehörige freier Berufe als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG.

In WP/vBP-Praxen sind in vielen Fällen StB und/oder RA als Angestellte tätig. Die Verpflichtung der einzelnen Berufsträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG in Verbindung mit der Aufsichtszuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer und der örtlich zuständigen StBK oder RAK nach § 50 GwG führt derzeit dazu, dass die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die WP/vBP-Praxis durch die Wirtschaftsprüferkammer beaufsichtigt wird, während die dort angestellten StB und RA zusätzlich durch die StBK oder RAK beaufsichtigt werden. Geldwäschebeauftragte von deutschlandweit tätigen WP/vBP-Praxen müssen sich daher mit Anfragen von bis zu rund 40 örtlich zuständigen Berufskammern befassen, obwohl im Verhältnis zu ihren Angestellten allein der WP/vBP-Praxis nach § 6 Abs. 3 GwG die Schaffung, Überwachung und Aktualisierung der nach dem Geldwäschegesetz zu treffenden internen Sicherungsmaßnahmen obliegt. Hierdurch entsteht ein erheblicher administrativer Aufwand zu Lasten der be-

troffenen Praxen, ohne dass Zweck und Qualität der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz dies rechtfertigen würden.

Es sollte daher eine Klarstellung z. B. in § 50 GwG erfolgen, wonach die Aufsicht über WP/vBP-Praxen der Wirtschaftsprüferkammer obliegt und auch die Aufsicht über die dort tätigen Mitglieder anderer Berufskammern umfasst.

Das Problem der Zuständigkeit mehrerer Kammern für selbstständig tätige Berufsangehörige, die neben ihrer Bestellung als WP/vBP zugleich als StB bestellt oder als RA zugelassen sind, sowie für entsprechende Berufsgesellschaften würde damit allerdings nicht gelöst. Eine Doppelbelastung insoweit wird aktuell durch Abstimmung der zuständigen Berufskammern im Vorfeld bestimmter Aufsichtsmaßnahmen vermieden.

---

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Eingang in die Beschlussempfehlung fänden. Inhaltlich haben wir uns auf Fragestellungen und Ausführungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder sowie die Wirtschaftsprüferkammer als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 6 GwG betreffen.

---